



Amtliche Bekanntmachungen ZELL A.H.

Verantwortlich: Bürgermeister Günter Pfundstein

Freitag, 8. Mai 2020

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,



weitere Lockerungen im Alltag wurden am Mittwoch beschlossen. Angesichts der Entwicklung bei den Infizierten und Genesenen ist das aus meiner Sicht absolut richtig. Ansonsten entstehen an anderer Stelle irreparable Schäden, die man trotz aller Bedenken bei den vorgeschlagenen Maßnahmen berücksichtigen muss. Ich

freue mich besonders auch für die Kirchen und Religionsgemeinschaften, dass Gottesdienste unter bestimmten Voraussetzungen wieder möglich werden.

Vor allem die Gastronomie und der Tourismus brauchen wieder eine Perspektive. Auch der Start in der Fußball-Bundesliga ist für den Breiten- und Amateursport ebenfalls ein wichtiges Signal. Wollen wir nun darauf hoffen, bald wieder unsere Sportanlagen bzw. Sporthallen für unsere Vereine öffnen zu dürfen.

Die Kinderspielplätze konnten diese Woche wieder freigegeben werden. Die im wahrsten Sinne geltenden »Spielregeln« sollten die Nutzer unbedingt einhalten. Wir sind keine Übereltern und können bei insgesamt 24 Spielplätzen die Überwachung auch nicht wirklich sicherstellen. Je nach Größe der Spielfläche haben wir die Anzahl auf 5 bis 20 gleichzeitig spielen-

de Kinder begrenzt. Sollte sich bei Stichprobenkontrollen herausstellen, dass die ausgehängten Regeln nicht befolgt werden, können wir jederzeit wieder nachsteuern. Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte: Beachten Sie bitte die angebrachten Hinweise!

Der aktuelle Zwischenstand für die Baumpflanzaktion "Zeller Klimaschützer" hat sich erfreulich gut entwickelt und liegt derzeit bei rund 6.600 EUR. Damit wir im Herbst 1.000 Bäume pflanzen können, brauchen wir noch weitere Sponsorengelder. Voraussichtlich werden wir den Stadtwald mit robusten Eichensetzlingen aufforsten. Bestimmt werden wir die Zielgröße von 10.000 EUR schaffen. Machen Sie mit. Es ist eine lohnende Investition in die Zukunft. Eine Investition für die nächsten Generationen!

IBAN DE48 6645 1548 0026 0000 76

Sparkasse Haslach-Zell

oder

IBAN DE44 6829 0000 0030 0446 06

Volksbank Lahr eG

Verwendungszweck: „Zeller Klima-Unterstützer“

Bitte geben Sie auch Ihre vollständige Adresse an.

Ich wünsche Ihnen ein schönes Wochenende.
Bleiben Sie gesund.

Herzlichst Ihr

Günter Pfundstein, Bürgermeister

Aus dem Rathaus



Tourist-Information Zell am Harmersbach

Tel. 078 35/63 69 47 • E-Mail: tourist-info@zell.de

... bis auf Weiteres für den Publikumsverkehr geschlossen.

Während der Öffnungszeiten telefonisch und per E-Mail erreichbar:

Montag bis Freitag 9 – 12.30 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag 14 – 17 Uhr

Abfall-Abfuhrtermine

Die Abfallabfuhr findet in den nächsten Wochen wie folgt statt:

Zell am Harmersbach:

Dienstag, 12. Mai:

Gelbe Säcke

Zell-Unterharmersbach:

Mittwoch, 13. Mai:

Graue Tonne und
Gelbe Säcke

Zell-Unterentersbach:

Dienstag, 12. Mai:

Gelbe Säcke

Mittwoch, 13. Mai:

Graue Tonne

Zell-Oberentersbach:

Dienstag, 12. Mai:

Gelbe Säcke

Mittwoch, 13. Mai:

Graue Tonne

Bürgerservice Stadt Zell am Harmersbach

ZELL AM HARMERSBACH

• Rathaus Zell am Harmersbach

Hauptstr. 19, 77736 Zell am Harmersbach
Telefon: 07835/63 69-0
Internet: www.zell.de
E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr
Mo. u. Di.: 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwochnachmittag geschlossen
Do.: 14.00 – 18.00 Uhr
Sa.: 9.00 – 12.00 Uhr (nur das Bürgerbüro)

• Bürgermeister Günter Pfundstein

Jederzeit nach telefonischer Vereinbarung. Sekretariat:
Tel. 07835/6369-23 oder 07835/6369-18 oder 07835/6369-60
(nach Dienstschluss).

• Hauptamt

Tel. 63 69-22 od. 63 69-23, E-Mail: stadtverwaltung@zell.de

Standesamt/Friedhofsverwaltung

Tel. 63 69-41, E-Mail: mueller@zell.de

Bürgerbüro

Tel. 63 69-20, E-Mail: buergerbuero@zell.de

Ordnungsamt

Öffnungszeiten: Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Tel. 63 69-33, E-Mail: bruder@zell.de

Rentenangelegenheiten / Gewerbe

Tel. 63 69-32, E-Mail: hug-schneider@zell.de

• Grundbuch-Einsichtsstelle

Öffnungszeit: Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr
Tel. 6369-42, E-Mail: hiss@zell.de

• Rechnungsamt

Tel. 63 69-24, E-Mail: rechnungsamt@zell.de

Stadtkasse

Tel. 63 69-37, E-Mail: stadtkasse@zell.de

• Stadtbauamt

Tel. 63 69-27, Fax 63 69-56, E-Mail: bauamt@zell.de

• Baurechtsamt

Untere Baurechtsbehörde, Tel. 63 69-54, Fax 63 69-56,
E-Mail: baurechtsamt@zell.de oder wiegert@zell.de

Sprechzeiten Stadtbauamt / Untere Baurechtsbehörde:

Mo., Di., Do., Fr. 8.30 – 12.30 Uhr
Do.nachmittag 14.00 – 18.00 Uhr

• Tourist-Information

Öffnungszeiten (November bis April):
Mo. – Fr. 9 – 12.30 Uhr und Mo., Di., Do. 14 – 17 Uhr;
Tel. 63 69-47, Fax 63 69-46, E-Mail: tourist-info@zell.de
Familienbad, Telefon 5 45 44

• Wassermeister

Tel.: 0 78 35/6 30 98 25, E-Mail: wassermeister@zell.de

• Betriebshof

Tel.: 0 78 35/5 44 36, E-Mail: Betriebshof@zell.de

• Gärtnerei

Tel.: 0 78 35/6 30 98 24, E-Mail: Gaertnerei@zell.de

• Forstrevier Zell am Harmersbach

Revierleiter: Klaus Pfundstein
Tel.: 0 78 35/54 77 53, Fax: 0 78 35/63 06 60,
Mobil: 01 75/222 49 24, E-Mail: klaus.pfundstein@ortenaukreis.de

• Amtsgericht Achern Grundbuchamt

Rathausplatz 4, 77855 Achern, Tel. 07841/6733-02,
E-Mail: poststelle@gbaachern.justiz.bwl.de,
www.amtsgericht-achern.de

• Energieberatung/Informationen

Ortenauer Energieagentur GmbH
Wasserstr. 17, 77652 Offenburg, Tel. 07 81/92 46 19-0,
www.ortenauer-energieagentur.de,
info@ortenauer-energieagentur.de; 1. Beratung kostenlos

• Bezirksschornsteinfeger:

Andreas Wurz, Hauptstr. 175, 77736 Zell am Harmersbach,
Tel.-Nr. 07835/4261012, E-Mail: andreas-wurz@t-online.de
Alexander Jungmann, Wasserstraße 15, 77749 Hohberg,
Handy: 0151/67201325, E-Mail: schornsteinfeger.jungmann@gmx.de

ORTSVERWALTUNG UNTERHARMERSBACH

• Öffnungszeiten

Mo. – Fr.: 8.30 – 12.30 Uhr und Do.: 14.00 – 18.00 Uhr.
Tel.: 0 78 35/42 69 23-0,
Internet: www.zell.de, E-Mail: unterharmersbach@zell.de

• Ortsvorsteher Ludwig Schütze

Donnerstag: 16.00 – 18.00 Uhr und nach Vereinbarung

• Öffnungszeiten Heimatmuseum Fürstenberger Hof

Das Heimatmuseum ist vorübergehend geschlossen.
Anfragen über die Ortsverwaltung Unterharmersbach,
Telefon: 0 78 35/4269230

• Postagentur – Tourist-Info – Toto-Lotto

im Rathaus Unterharmersbach: Tel.: 0 78 35/42 69 23-3
vorübergehend von Montag bis Samstag von 11 – 12 Uhr

• Gemeindewaage Unterharmersbach

Die Gemeindewaage ist nur nach Vereinbarung mit der
Ortsverwaltung Unterharmersbach geöffnet. Anmeldung
1 Tag vorher. Tel. 0 78 35/42 69 23-0.

ORTSVERWALTUNG UNTERENTERSBACH

• Öffnungszeiten

Dienstag: 16.30 – 18.30 Uhr
E-Mail: unterentersbach@zell.de, Telefon 0 78 35/ 33 27

• Ortsvorsteher Christian Dumin

Dienstag: 17.00 – 18.30 Uhr und nach Vereinbarung

Jährliche Grabmalüberprüfung auf dem Friedhof

Die Stadt Zell am Harmersbach ist rechtlich verpflichtet, die Standsicherheit der Grabmale einmal jährlich (nach der Frostperiode) zu überprüfen. Die Prüfung erfolgt nun in den nächsten Tagen. An Grabmalen, welche Mängel aufwiesen, wird nachfolgender gelber Hinweis angebracht:

Unfallgefahr!

Grabstein ist lose.

Bitte sofort wieder sachgemäß befestigen lassen.

Friedhofsverwaltung

Die Nutzungsberechtigten der betroffenen Gräber, bei denen das Grabmal den Vorschriften nicht entspricht, sind verpflichtet, die Instandsetzung durch eine Fachfirma (Steinmetze/Friedhofsgärtner) zu veranlassen. **In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten von Grabstellen für Schäden, die durch Umfallen des eigenen Grabsteins an Personen oder Sachen entstehen, voll haften.** Aus diesem Grund wurde die Überprüfung der Standfestigkeit auch im Sinne der Nutzungsberechtigten durchgeführt, da durch diese Prüfung solchen Unfällen vorgebeugt wird.

Wie erfolgt eine solche Prüfung?

Gemäß den Unfallverhütungsvorschriften, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Sie wird nicht durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, denn dadurch würden die Grabsteine losgerissen werden. Bei der jetzt durchgeführten Prüfung wird der Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende der Breitseite mit einer Druckkraft von 500 Newton (das entspricht etwa 50 kg) belastet, bzw. mit 300 Newton bei Grabsteinen zwischen 50 und 70 cm Höhe. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen. Er muss sogar so aufgestellt sein, dass er mit der 1,5-fachen Prüfkraft belastet werden kann, ohne umzufallen. Für evtl. Rückfragen steht Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne zur Verfügung.

Friedhofsverwaltung

Immer samstags, von 7.00 bis 12.00 Uhr

Zeller Städtle-Markt

... der neue kommunikative Treffpunkt im Harmersbachtal!

Am Samstag sind wir vertreten:

| | |
|---|---|
| Franz Bischler, Gengenbach, | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Markus Bischler, Gengenbach, | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Die Blumenscheune, Blütenzauber, Karlsruhe, | Pflanzen, Blumen, Obst, Gemüse |
| Elisabeth Börsig, Zell a. H., | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Ulrike Brucker-Heitzmann, Fischerbach, | Landwirtschaftliche Erzeugnisse |
| Stephan Deuchler, Kehl, | Obst und Gemüse |
| Detlef Eisenmann, Gengenbach, | Tiroler Spezialitäten |
| Gärtnerei Frank, Steinach, | Pflanzen, Setzlinge |
| Ingrid Grasse, Oberharmersbach, | (neuer Standort beim Storchenturm) |
| Friedrich Greth, Urloffen, | Selbstgemachter Blutwurz |
| Kilian Herp, Ortenberg, | Obst u. Gemüse aus ökol. Anbau, vegane Frühlingssrollen |
| Bernd Joos, Elzach, | Obsterzeugnisse |
| Christian Schwarz, Zell a. H., | Eigene Metzgereierzeugnisse |
| Angelika Welle-Männle, | eigene Metzgereierzeugnisse u. Hombacher Hof-Käse |
| | Backwaren, Kaffee, Kuchen |

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

Beachten Sie auch die amtlichen Mitteilungen in diesem Verkündblatt unter den »**Gemeinsamen Bekanntmachungen**« ab Seite 27!

Wassermesserwechsel 2020

Die Stadtverwaltung Zell am Harmersbach ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Wassermesser vor **Ablauf der Eichzeit von 6 Jahren** auszutauschen, damit eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet werden kann.

In diesem Jahr werden alle Zähler gewechselt, die 2014 oder schon früher eingebaut wurden.

Auf dem Deckel ihres Wassermessers finden Sie einen Hinweis, bis wann ihr Zähler geeicht ist.

Mit dem diesjährigen Wechsel der Hauptwassermesser wird ab sofort begonnen. Der Austausch der ca. 420 Zähler wird bis ca. Ende August 2020 andauern.

Das reine Auswechseln des Hauptwassermessers ist kostenfrei, da dieser im Eigentum des Eigenbetriebes steht.

Wir bitten alle Eigentümer/Mieter der betroffenen Grundstücke, den Beauftragten der Stadt Zell am Harmersbach freien Zugang zum Grundstück bzw. Haus zu gewähren. Die beauftragten Mitarbeiter können sich auf Verlangen mit ihrem Dienstausweis entsprechend ausweisen.

Wichtig für den Austausch: Der Zähler sollte frei zugänglich sein, damit unsere Mitarbeiter ausreichend Platz haben, um den Wechsel zügig durchführen zu können. Die Arbeiten finden unter Einhaltung der aktuell bestehenden Corona-Verordnungen statt. Unsere Mitarbeiter tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung und halten möglichst großen Abstand zu den Anwesenden.

Sollten unsere Mitarbeiter niemanden antreffen, werden Sie eine Nachricht hinterlassen.

Wir bitten die Eigentümer/Mieter der betroffenen Grundstücke sich entsprechend darauf einzustellen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel.: 07835/6369-36 (Veranlagung Frau Welle) oder Tel.: 07835/63098-25 (Wassermeister Herr Uhl) zur Verfügung.

Mitteilung für unsere Grundsteuerzahler sowie für unsere Gewerbesteuerzahler

Hiermit möchten wir die Steuerpflichtigen, welche der Stadtkasse Zell am Harmersbach keine Einzugsermächtigung für die **Grundsteuer** sowie für die **Gewerbesteuer** erteilt haben, auf den gesetzlichen **Fälligkeitstermin per 15.05.2020** hinweisen.

Die Höhe der **Grundsteuer** ergibt sich aus dem Grundsteuer-Jahresbescheid 2019, sofern Ihnen noch kein Änderungsbescheid zugestellt wurde.

Die Höhe der **Gewerbesteuer** ergibt sich aus dem Ihnen zuletzt zugestellten Bescheid.

Bitte geben Sie bei der Überweisung das **Buchungszeichen** an.

Bankverbindungen der Stadtkasse Zell am Harmersbach:

Sparkasse Haslach-Zell IBAN: DE48 6645 1548 0026 0000 76
BIC: SOLADES1HAL
Volksbank Lahr IBAN: DE44 6829 0000 0030 0446 06
BIC: GENODE61LAH

**Was
Wann
Wo?**

**Zell a. H.
VERANSTALTUNGS-
PROGRAMM**

»Aufgrund der aktuellen Situation sind die Museen bis auf Weiteres geschlossen!«

Schätze gell
wir BESTELLEN in Zell

www.zell.de

Gastronomie und Lieferservice

■ Bistro Asia

Täglich von 12.00 bis 21.00 Uhr Liefer- und Abholservice von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/630707

■ Bistro Küchenkünstlerle

Dienstag bis Freitag: 11 bis 14.30 Uhr und 17 bis 22 Uhr Abholung von Speisen. Bestellung telefonisch: Tel. 07835/6313870

■ Bistro Picknick

Dienstag bis Sonntag von 11.00 bis 22.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/54406

■ Bistro Wagner

Montag bis Samstag von 12.00 bis 14.00 Uhr, Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/634990

■ Gasthaus Berger

Mittwoch bis Sonntag: 16 bis 20 Uhr, Sonntag auch von 11.30 bis 14 Uhr Abholung von Speisen. Bestellung telefonisch: Tel. 07835 7579

■ Gasthaus Grüner Hof

Grün 9, 7776 Zell a. H., Tel. 0 78 35 / 633 0
Freitags 17.30 – 21.00 Uhr, Samstags 17.30 – 21.00 Uhr, Sonntags 14.30 – 20.30 Uhr, Lieferung und Abholung, Bestellung per Telefon.

■ Kinzigfood in der Tenne im Gröbernhof

Donnerstag bis Sonntag 11:30 bis 18:30 Uhr, Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 015779896912 oder online per Bestellformular.

■ Klaus Jilg, Catering vom Feinsten

Wöchentlich wechselnde Wochenangebote!
Vorbereitung bis Donnerstag – Abholung freitags 17 bis 18.30 Uhr und samstags 17 bis 18 Uhr
Tel. 07835 547232, www.gastro-menue.de

■ Pizzeria Krone

Abholservice: Donnerstag bis Dienstag 12 bis 14 Uhr und ab 18 Uhr
Lieferservice: Donnerstag bis Dienstag ab 18 Uhr
Ruhetag: Mittwoch. Es werden auch Gutscheine ausgestellt.
Bestellung telefonisch: Tel. 07835 5658

■ Restaurant Adler

Mittwoch bis Montag von 17.00 – 20.00 Uhr Abholung von Speisen und Getränke zum Mitnehmen. Telefon 07835/286 oder Telefon 0176/21681770

■ Restaurant Bräukeller

Abholservice – nähere Infos unter www.braeukeller-zell.de über den Link Mittagskarte. Bestellungen an jjpfeiffer@gmx.de oder Tel. 07835 548800

■ Restaurant Poseidon

Nordracher Str. 2, 77736 Zell a. H., Dienstag bis Sonntag Speisen von 12 bis 14 Uhr und 17 bis 20.30 Uhr Abholservice. Bestellung telefonisch 07835/548750

■ Ristorante Pizzeria la Piazza da Pietro

Speisen können täglich von 17.00 bis 21.00 Uhr abgeholt werden. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/426055

■ Schwarzer Adler – Thaispezialitäten

Montag und Mittwoch bis Freitag von 10.00 – 14.00 Uhr und von 16.00 – 22.00 Uhr, Sa und So von 10.00 – 22.00 Uhr, Lieferung und Abholung von Speisen möglich. Bestellung telefonisch, Telefon 07835/4219929

■ Oberburehof

Freitag, Sonntag und Feiertage 16:30 bis 20 Uhr
Speisen zum Abholen.
Bestellung telefonisch: Tel. 07835 549830
Speisekarte auf www.oberburehof.de

Hofläden

■ Corinna's Hoflädele

Hochstahl 3, 77736 Zell a. H., Telefon 07835/5479760, Hofladen geöffnet Freitag 9.00 – 19.00 Uhr und Samstag 9.00 – 12.00 Uhr
In unserem Automatenhäuschen stehen Ihnen unsere hofeigenen Produkte rund um die Uhr zur Verfügung.

■ Direktvermarktung Christian Schwarz

Herrenholz 1, 77736 Unterharmersbach, Telefon 07835/7279, info@urlaub-im-herrenholz.de, www.urlaub-im-herrenholz.de/hofprodukte. Telefonische Bestellung, Abhol-/Lieferservice, Gutscheine – Samstags auf dem Zeller Städtlemarkt gegenüber dem Storchenturmmuseum

■ Landgasthaus Rebstock

Stöcken 8, 77736 Zell a. H., Telefon 07835/7589
Hofladen mit eigenen Hofprodukten geöffnet Freitag 9.30 Uhr bis 18 Uhr, Abholservice nach telefonischer Vereinbarung, Gutscheine

■ S'Biereckle

Biereckstraße 2, 77736 Zell a. H., info@biereckle.de, Telefon 0170/7735705, Abhol- und Lieferservice

■ S'Mattebure

Egelwaldstraße 1, 77736 Zell a. H., Telefon 07835 8268, Handy 0170 5160576, Regionale und hofeigene Produkte. Selbstbedienungshäusle täglich ab 9.00 Uhr geöffnet, Hofladen freitags geöffnet von 9 bis 18 Uhr. Lieferservice nach telefonischer Bestellung.

Eiscafé

■ Eiscafé Costa Smeralda „Hirschgarten“

Für den Straßenverkauf wieder geöffnet: täglich 13 bis 18:30 Uhr, Tel. 07835 4218926

■ Eiscafé Venezia

Für den Straßenverkauf wieder geöffnet: täglich 11 bis 21 Uhr, Tel. 07835 2179978



Vereinsnachrichten
Zell am Harmersbach



Sozialverband VdK
informiert:

– Frauen im Sozialverband VdK

Weitere Infos lesen Sie unter den Vereinsmitteilungen der Gemeinde Oberharmersbach in diesem Amtsblatt auf Seite 26.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 8. Mai 2020

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) ¹

vom 17. März 2020 (in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet

§ 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
 2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
 3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

- (2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglich ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,

4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

- (2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

- (3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass
1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
 2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtig zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder
 2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 1 der Sechsten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 23. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
 2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
 3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebslaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
 2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
 4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,
 5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
 6. Rundfunk und Presse,
 7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
 8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
 9. das Bestattungswesen.
- (9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

- (1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,
1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- (2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem Betretungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1d

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
 2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
 3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung
1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
 2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2

Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.
- (5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
 1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.
- (7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren

eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus

sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.

- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
 1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander lebensowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
 1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
 3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwaschungen zu erlassen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,
7. (aufgehoben)
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, nichtkulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. (aufgehoben)
13. öffentliche Bolzplätze,
14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
16. 1Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 2. Abhol- und Lieferdiensten,
 3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
 4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 7. Autokinos,
 8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
 11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, so fern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine en-gere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
 1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unterrichtungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen, zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen – Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2

Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,

6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz,
8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrer-gesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderten Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.

Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.

- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.

§ 4a

Einrichtungen nach § 111a SGB V

- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.
- (3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5

Erstaufnahmeeinrichtungen

- (1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbe-reiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.
- (2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstüt-

zungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.
- (4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereichen der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
 - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
 2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
 3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betreuungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.
- (2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist
 1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
 2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
 3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
 4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,
 - 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11

Außerkräfttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | |
|---------------|-----------------------|
| | Kretschmann |
| Strobl | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | Bauer |
| Untersteller | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | Hauk |
| Wolf | Hermann |
| Erlor | |

Bitte beachten!

Bis zum Redaktionsschluss dieses Amtsblattes lag die neueste Version der Corona-Verfassung noch nicht vor.

Somit sind die am Mittwoch, 6. Mai 2020, beschlossenen Änderungen noch nicht berücksichtigt.



Gemeinsame Bekanntmachungen

Freitag, 8. Mai 2020

LANDRATSAMT
ORTENAU-KREIS



Vogtsbauernhof startet am 10. Mai unter Einhaltung der Schutzauflagen in die Saison

Gutach – Das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof startet am Sonntag, den 10. Mai, in seine 56. Saison. Mit einer Verzögerung von sechs Wochen infolge der Corona-Pandemie kann das besucherstärkste Freilichtmuseum des Landes unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsvorgaben am kommenden Sonntag die Tore öffnen. Die Landesregierung hat in der siebten Corona-Verordnung das Betriebsverbot für Museen und speziell auch für Freilichtmuseen ab dem 6. Mai aufgehoben. „Wir sind gut vorbereitet und freuen uns sehr, als Ort der Begegnung und des Austauschs einen Beitrag zur Rückkehr in die gesellschaftliche Normalität leisten zu können. Die Gesundheit unserer Besucher und Mitarbeiter hat dabei höchste Priorität.“, führt Geschäftsführerin Margit Langer an.

In den vergangenen Wochen hat das Museumsteam ein Hygiene- und Organisationskonzept erstellt, das die Auflagen für die Museumsöffnung erfüllt. So werden vorerst keine Veranstaltungen, Programme, Führungen oder Handwerkspräsentationen angeboten. Die Zahl der Besucher, die sich gleichzeitig auf dem Gelände aufhalten können, ist beschränkt. Interaktive Innenbereiche wie die Spieltenne im Falkenhof, der Dachboden der Kindheit, die Museumswerkstatt und das Waldlabyrinth bleiben vorerst geschlossen. Zudem kann das Museumsrestaurant „Hofengel“ noch nicht öffnen, der Museumskiosk bietet jedoch Getränke und kleine Speisen zum Mitnehmen an. Die historischen Gebäude sind geöffnet und können unter Einhaltung der Abstandsregeln und mit Mund-Nasen-Schutz besichtigt werden. Im Außengelände dürfen sich die Gäste frei bewegen und können vor allem auch die Museumstiere besuchen, darunter drei Esel, die dieses Jahr in den Vogtsbauernhof eingezogen sind.

Die neue, kostenfreie Vogtsbauernhof-App ermöglicht außerdem drei unterschiedliche Museumsrundgänge mit vielen Hintergrundinformationen zu den Gebäuden sowie Filmsequenzen über das traditionelle Handwerk. So können die Besucher zahlreiche Handwerkerinnen und Handwerker des Vogtsbauernhofs, wie die Strohflechterinnen, die Bollenhutmacherin oder den Schmied, digital erleben. Auch eine Tour mit dem Museumsmaskottchen, dem Hütejungen Menne, steht speziell für Familien zur Verfügung. Alternativ können die jungen Gäste in einer Rätselralley das Gelände erkunden.

„Wir sind überzeugt, dass wir unseren Besuchern trotz der Einschränkungen einen schönen Aufenthalt im Vogtsbauernhof ermöglichen können“, so Margit Langer. Da das geplante Jahresprogramm unter dem Motto „Wir Landeier“ vorerst nicht stattfinden kann, wird das Museum auch einzelne Veranstaltungen online umsetzen. Geplant ist beispielsweise ein Live-Internet-Konzert mit der Band „The Dorph“ als Ersatz für das Vogtsbauernhof-Open-Air, das für den 4. Juli vorgesehen war.

Hintergrundinformation

Das Schwarzwälder Freilichtmuseum Vogtsbauernhof ist vom 10. Mai bis zum 1. November 2020 täglich von 9 bis 18 Uhr (letzter Einlass 17 Uhr), im August täglich von 9 bis 19 Uhr (letzter Einlass 18 Uhr) geöffnet. Mehr Informationen unter www.vogtsbauernhof.de und Servicetelefon + 49 (0) 7831 – 93 56 0.

Antragsfrist für Gemeinsamen Antrag 2020 für Landwirte bleibt bestehen

Das Amt für Landwirtschaft im Landratsamt Ortenaukreis weist nochmals daraufhin, dass entgegen etwaiger anderslautender Meldungen die Antragsfrist für den Gemeinsamen Antrag 2020 für Landwirte auch in diesem Jahr am 15. Mai endet. Da die Antragsverfahren in Deutschland auch in diesem Jahr früh begonnen wurden, trotz der Corona-Pandemie insgesamt gut verlaufen sind und um gerade jetzt angesichts der erschwerten Rahmenbedingungen in der Landwirtschaft einen frühestmöglichen Auszahlungstermin zu erreichen, verzichtet die Bundesrepublik auf die EU-rechtlich mögliche Verlängerung der Antragsfrist.

Antragsteller sollten beachten, dass für die Einhaltung der Antragsfrist der Eingangstermin des unterschriebenen komprimierten Antrags beim Landratsamt maßgeblich ist. Der komprimierte Antrag sollte deshalb rechtzeitig zur Post gebracht werden, um die ab dem 16. Mai bis zum 9. Juni geltenden Verspätungskürzungen bzw. die Ablehnung des Gesamtantrags zu vermeiden. Insbesondere vor dem Hintergrund längerer Postlaufzeiten sollte der komprimierte Antrag vorab per Fax an 0781/805 7200 oder als eingescanntes Dokument via E-Mail an landwirtschaftsamt@ortenaukreis.de eingereicht und das unterschriebene Original umgehend per Post nachgesandt werden.

Weitere Informationen zu den Vorabprüfungen gibt es auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum oder unter www.ortenaukreis.landwirtschaft-bw.de.

Warnung vor betrügerischen E-Mails mit Hinweis auf eine Steuer-Rückerstattung

Aktuell werden vermehrt betrügerische E-Mails verschickt, die vermeintlich vom Bundeszentralamt für Steuern sind und eine Steuer-Rückerstattung in Aussicht stellen. Empfänger der E-Mail werden dazu aufgefordert, Unterlagen an eine genannte E-Mail-Adresse zu schicken. Diese E-Mail ist eine Fälschung und ein Betrugsversuch. Bürgerinnen und Bürger sollen auf keinen Fall antworten und die E-Mail unwiderruflich löschen.

Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe warnt ausdrücklich vor diesen betrügerischen E-Mails. Steuererstattungen von den Finanzämtern im Land werden ausschließlich per Post angekündigt und niemals per E-Mail an die private E-Mail-Adresse.

Allgemeine Bekanntmachungen

Polizeipräsidium Offenburg:

Tipp der Polizei: So selbstverständlich wie die Schutzmaske – der Radhelm!

Machen Sie keine Experimente: Tragen Sie einen Radhelm.

Bei der Rad-Fahrt zur Arbeit und zum Einkauf – einfach bei jeder Rad-Fahrt! Schützen Sie sich!

Infos: www.gib-acht-im-verkehr.de.

Sprechstunden Sozialverband VdK Regionalgeschäftsstelle Offenburg



Der Sozialverband VdK informiert.

Beratung im Sozialrecht:

Die Sprechstage der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH in Offenburg finden in der VdK-Service-Stelle am Kronenplatz 1 im Gesundheits- und Servicezentrum (barrierefrei) statt.

Sprechzeiten-Termine Mai 2020:

Dienstags, 12./ 19. und 26.05.2020 sowie donnerstags, 14. und 28.05.2020.

Die Beratung und rechtliche Vertretung umfasst die Rechtsgebiete aller gesetzlichen Sozialversicherungen (Kranken-, Unfall-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung). Ebenso werden Mitglieder sowohl im Schwerbehinderten- und sozialen Entschädigungsrecht als auch in der Grundsicherung für Arbeitssuchende und im Alter vertreten.

Eine Terminvereinbarung unter Tel. 07 81/92 36 68-0 ist erforderlich.

Caritasverband Kinzigtal e.V.

EUTB Teilhabeberatung Kinzigtal

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)

Das Leben bietet viele Möglichkeiten, aber auch Herausforderungen. Manchmal gilt es auch, mit Einschränkungen und Beeinträchtigungen fertig zu werden. Wir unterstützen und beraten alle Menschen mit Behinderung, von Behinderung bedrohte Menschen, sowie deren Angehörige in allen Fragen zur Teilhabe und Rehabilitation.

Dabei beraten wir ergänzend zu bereits bestehenden Angeboten durch Leistungsträger, Leistungsempfänger und vielen anderen Stellen und sind dabei Unabhängig. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, Teilhabeberatung Kinzigtal, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Telefon 07832/99955-235, E-Mail: teilhabeberatung@caritas-kinzigtal.de. Offene Sprechstunde am Montag von 14 - 17 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Caritasverband Kinzigtal e.V.

Caritasverband Kinzigtal e.V.:

Menschen in Notlagen zur Seite stehen – Caritassozialdienst

Der Caritassozialdienst ist als Grunddienst der Caritas Erstanlaufstelle für Menschen in unterschiedlichsten Notlagen. Wir beraten und begleiten Sie als Einzelperson, als Paar oder Familie – unabhängig von Alter, Religion und Herkunft. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit Ihnen Ihre persönliche, familiäre und wirtschaftliche Situation zu stabilisieren. Dazu informieren wir Sie über Ansprüche auf Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosengeld 2, Sozialhilfe) und unterstützen Sie bei deren Durchsetzung. Bei Bedarf helfen wir Ihnen Existenzsichernde Maßnahmen einzuleiten. Wenn es sinnvoll und notwendig ist, vermitteln wir Sie an andere Fachdienste. Sie können auch zu uns Kontakt aufnehmen, wenn Sie als Bezugsperson eines belasteten Menschen Rat suchen oder wenn Sie sich ehrenamtlich engagieren wollen. Wir sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unsere Beratung ist kostenlos.

Caritashaus Haslach, Caritassozialdienst, Sandhaasstr. 4, 77716 Haslach. Tel. 07832 / 99955-235. Sprechzeiten: Montag bis Donnerstag 10.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag 14.00 bis 17.00 Uhr. www.caritas-kinzigtal.de



Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V. (BLHV):

BLHV-Sprechstunden

Bezirksgeschäftsstelle 77855 Achern, Illenauer Allee 55, Tel. 07841/2075-0, Fax 07841/2075-55

Vorläufig finden keine Sprechstunden statt.

Wir bitten um Beachtung und Verständnis.

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert:

Beratung rund um Pflege und Versorgung

Der Pflegestützpunkt Ortenaukreis informiert neutral und unabhängig über sämtliche Pflege- und Hilfsmöglichkeiten aller Anbieter im Kinzigtal. Die Beratungsstelle zeigt Kosten und Finanzierungsmöglichkeiten auf, hilft bei der Antragstellung und vermittelt auf Wunsch die notwendige Hilfe. Momentan bietet der Pflegestützpunkt bis auf weiteres nur telefonische Beratung und Videoberatung an. Hausbesuche und persönliche Beratung sind derzeit nicht möglich. Die Beratung ist kostenlos. Finanziell beteiligt an dem Beratungsdienst sind die Pflege- und Krankenkassen und der Ortenaukreis.

Kontakt und weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Ortenaukreis – Außenstelle Kinzigtal Herr Allgaier Sandhaasstr. 4 77716 Haslach Tel: 07832 99955-220 Mail: kontakt@psp-kinzigtal.de www.pflegestuetzpunkt-ortenaukreis.de

Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenbezirk Ortenau

Eichenstr. 24, 77756 Hausach, Tel. 07831-9669-0, Fax 07831- 9669-55. Erreichbar: Mo. – Fr. zwischen 9 – 12 Uhr und nach Vereinbarung.

- Dienste für seelische Gesundheit:
Sozialpsychiatrischer Dienst Kinzigtal / Hohberg-Neuried,
Psychiatrische Institutsambulanz
Frau Norma Müller 07831- 9669- 11
Tagesstätte
Frau Stephanie Rodriguez 07831- 9669-15
Betreutes Wohnen für psychisch erkrankte Menschen im Kinzigtal,
Herr Peter Trefzer 07831- 9669-13
- Sozialberatung / Jugendmigrationsdienst
Frau Katja Buß 07831- 9669-16
- Schwangerschaftskonfliktberatung -staatlich anerkannt-
Beratung für Schwangere und junge Familien
Frau Ingrid Kunde 07831- 9669-12
- Kindertagespflege Kinzigtal
Beratung, Qualifizierung und Vermittlung
Frau Ingrid Kunde 07831- 9669-12
- Flüchtlingssozialberatung, Ehrenamtsbegleitung
Frau Elke Hundt 07831- 9669-14

Die Polizei Baden-Württemberg sucht Nachwuchs

„Informiere Dich bei Deinem Einstellungsberater“

Kein Tag ist wie der andere, jeder Fall ist neu!

Die Chancen auf einen Ausbildungsplatz bei der Polizei sind sehr gut!

Die Polizei Baden-Württemberg wird im Jahr 2021 insgesamt 1400 Ausbildungsplätze im mittleren und gehobenen Dienst vergeben. Die Einstellungszahlen bleiben auch weiterhin auf hohem Niveau.

Der Umgang mit Menschen, die Anwendung moderner Technik und nicht zuletzt die Sicherheit eines spannenden Arbeitsplatzes – beraten, ermitteln, schützen, ein vielfältiges und anspruchsvolles Aufgabenspektrum!

Anlässlich der nationalen und internationalen Bestrebungen zur Eindämmung einer weiteren Corona-Ausbreitung, wird das Polizeipräsidium Offenburg interne sowie externe Veranstaltungen bis auf Weiteres nicht durchführen!

Die Einstellungsberater des Polizeipräsidiums Offenburg stehen den Berufsinteressentinnen und -interessenten jedoch mit einer telefonischen Beratung gerne zur Verfügung!

Bitte melde Dich bei Deinem Einstellungsberater!

Erreichbarkeit:

Uwe Eckert, Einstellungsberater für den Ortenaukreis, Tel. 0781 21-1343
Helmut Peter, Einstellungsberater für den Landkreis Rastatt und den Stadtkreis Baden-Baden, Tel. 0761 882-1761

E-Mail: offenburg.berufsinfo@polizei.bwl.de

Internet: www.polizei-der-beruf.de